

RS Vwgh 1997/4/22 96/11/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;

KFG 1967 §66 Abs2 liti;

KFG 1967 §76 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/21 96/11/0084 1

Stammrechtssatz

Die Kraftfahrbehörde ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung wegen einer eine bestimmte Tatsache iSd § 66 Abs 2 lit i KFG darstellenden Geschwindigkeitsüberschreitung an das über die Geschwindigkeitsübertretung ergangene Straferkenntnis nur in Ansehung der Begehung dieser Geschwindigkeitsübertretung gebunden. Eine Bindung an das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist hingegen zu verneinen, weil dieses Ausmaß kein wesentliches Tatbestandselement einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO darstellt und daher im Spruch des Straferkenntnisses gar nicht aufzuscheinen braucht. Ein überflüssiger Inhalt eines rechtskräftigen Spruches entfaltet keine Bindungswirkung (Hinweis E 17.10.1989, 89/11/0126; E 21.5.1996, 96/11/0111).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110291.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>